

## BESCHLUSS

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V  
in seiner 262. Sitzung am 31. August 2011**

**zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. Januar 2012**

---

**1. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 09329  
in den Abschnitt 9.3**

09329 **Zusatzpauschale bei der Behandlung  
eines Patienten mit akuter, schwer still-  
barer Nasenblutung**

*Obligater Leistungsinhalt*

- Rhinoendoskopie,
- Lokalanästhesie und/oder Einbringen  
von Medikamenten,
- Dauer mindestens 25 Minuten,

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- Tamponade der vorderen Nasenab-  
schnitte,
- Tamponade der hinteren Nasenab-  
schnitte und/oder des Nasenrachen-  
raumes (Nr. 09310),
- Einbringen haemostyptischer Substan-  
zen,

einmal am Behandlungstag

825 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 09329 ist  
am Behandlungstag nicht neben den Ge-  
bührenordnungspositionen 02300 bis  
02302, 09310 und 09360 bis 09362 be-  
rechnungsfähig.*

**2. Änderung der Leistungslegenderung nach der Gebührenordnungsposition 09340 im Abschnitt 9.3**

09340 Hörgeräteanpassung und  
-gebrauchsschulung beim Säugling, Klein-  
kind und Kind

**3. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 09343 in den Abschnitt 9.3**

09343 **Zusatzpauschale bei der Diagnostik des  
Tinnitus**

*Obligater Leistungsinhalt*

- Tinnitusmatching,
- Messung der Verdeckbarkeit und/oder Maskierung,
- Beratung zum Umgang mit der Tinnitus-  
erkrankung (Dauer mindestens 10 Minu-  
ten),

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- Planung und Koordination der komple-  
mentären Heil- und Hilfsmittelversor-  
gung,
- Einleitung und/oder Koordination weiter-  
führender Behandlungen,

einmal im Behandlungsfall

435 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 09343 ist  
am Behandlungstag nicht neben den Ge-  
bührenordnungspositionen 09321 und  
20321 berechnungsfähig.*

**4. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 09364 in den Abschnitt 9.3**

09364 **Zusatzpauschale für die Nachsorge der  
operativen Behandlung eines Patienten  
mit chronischer Sinusitis nach ICD J32.-**

*Obligater Leistungsinhalt*

- Absaugung unter endoskopischer  
und/oder mikroskopischer Kontrolle,

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- Lokalanästhesie und/oder Einbringen von Medikamenten,

einmal am Behandlungstag

235 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 09364 ist höchstens zehnmal im Behandlungsfall berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 09364 ist nur in einem Zeitraum von 28 Tagen nach stationärer operativer Behandlung berechnungsfähig, das Datum der Entlassung ist auf dem Behandlungsschein anzugeben.*

*Die Gebührenordnungsposition 09364 ist im Zeitraum von 21 Tagen nach Erbringung einer Leistung des Abschnitts 31.2 nicht neben den Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 31.4.3 berechnungsfähig.*

**5. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 09365 in den Abschnitt 9.3**

09365 **Zusatzpauschale für die postoperative Nachsorge nach Tympanoplastik Typ II bis V**

*Obligater Leistungsinhalt*

- Ohrmikroskopie,
- Pflege und Reinigung des Gehörganges und/oder des Mittelohres,

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- Einbringen von Medikamenten,
- Tympanoskopie,

einmal am Behandlungstag

235 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 09365 ist höchstens viermal im Behandlungsfall berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 09365 ist nur in einem Zeitraum von 28 Tagen nach stationärer operativer Behandlung berechnungsfähig, das Datum der Entlassung ist auf dem Behandlungsschein anzugeben.*

*Die Gebührenordnungsposition 09365 ist im Zeitraum von 21 Tagen nach Erbringung*

*einer Leistung des Abschnitts 31.2 nicht neben den Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 31.4.3 berechnungsfähig.*

## **6. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 09372 in den Abschnitt 9.3**

### **09372 Pauschale zur Neuverordnung eines Hörgerätes/von Hörgeräten beim Jugendlichen oder Erwachsenen bei Schwerhörigkeit**

#### *Obligater Leistungsinhalt*

- Ohrmikroskopie,
- Ton- und Sprachaudiometrie,
- Reflexbestimmung an den Mittelohrmuskeln mittels Impedanzmessung,
- Bestimmung der Unbehaglichkeitsschwelle,
- Untersuchung(en) ein- und/oder beidseitig,
- Anwendung eines Fragebogens gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung Hörgeräteversorgung,
- Beratung über Versorgungsmöglichkeiten,
- Verordnung eines Hörgerätes/von Hörgeräten,

einmal im Krankheitsfall

1325 Punkte

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 09372 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Hörgeräteversorgung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.*

*Die Gebührenordnungsposition 09372 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 09373 und 20373 berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 09372 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 09320, 09321, 09323, 09374, 20320, 20321, 20323 und 20374 berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 09372 ist im Krankheitsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 20372 berechnungsfähig.*

## **7. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 09373 in den Abschnitt 9.3**

### **09373 Zusatzpauschale für die erste Nachuntersuchung nach erfolgter Hörgeräteversorgung beim Jugendlichen oder Erwachsenen**

#### *Obligater Leistungsinhalt*

- Ohrmikroskopie,
- Ton- und Sprachaudiometrie im freien Schallfeld unter Benutzung eines Hörgerätes/von Hörgeräten in einem schallisolierten Raum,
- Anwendung eines Fragebogens gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung Hörgeräteversorgung,
- Kontrolle der Hörgerätehandhabung,
- Kontrolle des Sitzes des Hörgerätes/von Hörgeräten,
- Untersuchung(en) ein- und/oder beidseitig,

einmal im Krankheitsfall

1135 Punkte

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 09373 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Hörgeräteversorgung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.*

*Die Gebührenordnungsposition 09373 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 09372, 09374, 20372 und 20374 berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 09373 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 09320, 09321, 20320 und 20321 berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 09373 ist im Krankheitsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 20373 berechnungsfähig.*

## **8. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 09374 in den Abschnitt 9.3**

### **09374 Zusatzpauschale für die Nachsorge(n) bei Hörgeräteversorgung beim Jugendlichen oder Erwachsenen**

*Obligater Leistungsinhalt*

- Ohrmikroskopie,
- Ton- und/oder Sprachaudiometrie im freien Schallfeld unter Benutzung eines Hörgerätes/von Hörgeräten in einem schallisolierten Raum,
- Kontrolle der Hörgerätehandhabung,
- Kontrolle des Sitzes des Hörgerätes/von Hörgeräten,
- Untersuchung(en) ein- und/oder beidseitig,

höchstens zweimal im Krankheitsfall

980 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 09374 ist nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach Verordnung eines Hörgerätes/von Hörgeräten berechnungsfähig.*

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 09374 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Hörgeräteversorgung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.*

*Die Gebührenordnungsposition 09374 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 09373 und 20373 berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 09374 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 09320, 09321, 09372, 20320, 20321, 20372 und 20374 berechnungsfähig.*

## 9. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 09375 in den Abschnitt 9.3

09375 **Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 09340, 09373 und 09374 für die Koordination des Arztes mit dem Hörgeräteakustiker innerhalb von 7 Tagen nach Durchführung der Leistung entsprechend der Gebührenordnungsposition 09340, 09373 und 09374**

### *Obligater Leistungsinhalt*

- Dokumentation entsprechend der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Hörgeräteversorgung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V,
- Mitteilung der durch den Arzt aktuell erhobenen Befunde an den Hörgeräteakustiker,

einmal am Behandlungstag

175 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 09375 ist im Behandlungsfall höchstens zweimal berechnungsfähig.*

*Wegepauschalen sind im Zusammenhang mit der Gebührenordnungsposition 09375 nicht berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 09375 ist im Behandlungsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 20375 berechnungsfähig.*

## 10. Änderung der Überschrift zu Kapitel 20

Die Überschrift zu Kapitel 20 wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührenordnungspositionen der Fachärzte für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen“

## 11. Änderung der Nr. 1 in der Präambel 20.1

1. Die in diesem Kapitel aufgeführten Gebührenordnungspositionen können ausschließlich von Fachärzten für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen (Phoniatern und Pädaudiologen) berechnet werden.

## 12. Änderung der Leistungslegenderung nach der Gebührenordnungsposition 20340 im Abschnitt 20.3

20340 Hörgeräteanpassung und  
-gebrauchsschulung beim Säugling, Klein-  
kind und Kind

## 13. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 20372 in den Abschnitt 20.3

20372 **Pauschale zur Neuverordnung eines Hörgerätes/von Hörgeräten beim Jugendlichen oder Erwachsenen bei Schwerhörigkeit**

*Obligater Leistungsinhalt*

- Ohrmikroskopie,
- Ton- und Sprachaudiometrie,
- Reflexbestimmung an den Mittelohrmuskeln mittels Impedanzmessung,
- Bestimmung der Unbehaglichkeitsschwelle,
- Untersuchung(en) ein- und/oder beidseitig,
- Anwendung eines Fragebogens gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung Hörgeräteversorgung,
- Beratung über Versorgungsmöglichkeiten,
- Verordnung eines Hörgerätes/von Hörgeräten,

einmal im Krankheitsfall

1325 Punkte

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 20372 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Hörgeräteversorgung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.*

*Die Gebührenordnungsposition 20372 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 09373 und 20373 berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 20372 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 09320, 09321,*



09323, 09374, 20320, 20321, 20323 und 20374 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 20372 ist im Krankheitsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 09372 berechnungsfähig.

#### **14. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 20373 in den Abschnitt 20.3**

20373 **Zusatzpauschale für die erste Nachuntersuchung nach erfolgter Hörgeräteversorgung beim Jugendlichen oder Erwachsenen**

*Obligater Leistungsinhalt*

- Ohrmikroskopie,
- Ton- und Sprachaudiometrie im freien Schallfeld unter Benutzung eines Hörgerätes/von Hörgeräten in einem schallisolierten Raum,
- Anwendung eines Fragebogens gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung Hörgeräteversorgung,
- Kontrolle der Hörgerätehandhabung,
- Kontrolle des Sitzes des Hörgerätes/von Hörgeräten,
- Untersuchung(en) ein- und/oder beidseitig,

einmal im Krankheitsfall

1135 Punkte

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 20373 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Hörgeräteversorgung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.*

*Die Gebührenordnungsposition 20373 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 09372, 09374, 20372 und 20374 berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 20373 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 09320, 09321, 20320 und 20321 berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 20373 ist im Krankheitsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 09373 berechnungsfähig.*

## **15. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 20374 in den Abschnitt 20.3**

### **20374 Zusatzpauschale für die Nachsorgen bei Hörgeräteversorgung beim Jugendlichen oder Erwachsenen**

*Obligater Leistungsinhalt*

- Ohrmikroskopie,
- Ton- und/oder Sprachaudiometrie im freien Schallfeld unter Benutzung eines Hörgerätes/von Hörgeräten in einem schallisolierten Raum,
- Kontrolle der Hörgerätehandhabung,
- Kontrolle des Sitzes des Hörgerätes/von Hörgeräten,
- Untersuchung(en) ein- und/oder beidseitig,

höchstens zweimal im Krankheitsfall

980 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 20374 ist nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach Verordnung eines Hörgerätes/von Hörgeräten berechnungsfähig.*

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 20374 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Hörgeräteversorgung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.*

*Die Gebührenordnungsposition 20374 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 09373 und 20373 berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 20374 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 09320, 09321, 09372, 09374, 20320, 20321 und 20372 berechnungsfähig.*

## 16. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 20375 in den Abschnitt 20.3

20375 **Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 20340, 20373 und 20374 für die Koordination des Arztes mit dem Hörgeräteakustiker innerhalb von 7 Tagen nach Durchführung der Leistung entsprechend der Gebührenordnungsposition 20340, 20373 und 20374**

*Obligater Leistungsinhalt*

- Dokumentation entsprechend der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Hörgeräteversorgung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V,
- Mitteilung der durch den Arzt aktuell erhobenen Befunde an den Hörgeräteakustiker,

einmal am Behandlungstag

175 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 20375 ist im Behandlungsfall höchstens zweimal berechnungsfähig.*

*Wegepauschalen sind im Zusammenhang mit der Gebührenordnungsposition 20375 nicht berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 20375 ist im Behandlungsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 09375 berechnungsfähig.*

## 17. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen

## 18. Aufnahme weiterer Leistungen im Anhang 3 zum EBM

<b>GOP</b>	<b>Kurzlegende</b>	<b>Kalkulationszeit in Minuten</b>	<b>Prüfzeit in Minuten</b>	<b>Eignung der Prüfzeit</b>
09329	Zusatzpauschale bei der Behandlung eines Patienten mit akuter, schwer stillbarer Nasenblutung	25	25	Tages- und Quartalsprofil
09340	Hörgeräteanpassung und -gebrauchsschulung beim Säugling, Kleinkind und Kind	6	5	Nur Quartalsprofil
09343	Zusatzpauschale bei der Diagnostik des Tinnitus	17	14	Nur Quartalsprofil
09364	Zusatzpauschale für die Nachsorge der operativen Behandlung eines Patienten mit chronischer Sinusitis	8	6	Tages- und Quartalsprofil
09365	Zusatzpauschale für die postoperative Nachsorge nach Tympanoplastik	8	6	Tages- und Quartalsprofil
09372	Hörgeräteversorgung beim Jugendlichen und Erwachsenen	17	14	Nur Quartalsprofil
09373	Zusatzpauschale für die erste Nachuntersuchung nach Hörgeräteversorgung beim Jugendlichen und Erwachsenen	16	13	Nur Quartalsprofil
09374	Zusatzpauschale für die Nachsorge(n) bei Hörgeräteversorgung	13	10	Nur Quartalsprofil
09375	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 09340, 09373 und 09374 bei Abstimmung mit dem Hörgeräteakustiker	7	6	Tages- und Quartalsprofil
20340	Hörgeräteanpassung und -gebrauchsschulung beim Säugling, Kleinkind und Kind	6	5	Nur Quartalsprofil
20372	Hörgeräteversorgung beim Jugendlichen und Erwachsenen	17	14	Nur Quartalsprofil

20373	Zusatzpauschale für die erste Nachuntersuchung nach Hörgeräteversorgung beim Jugendlichen und Erwachsenen	16	13	Nur Quartalsprofil
20374	Zusatzpauschale für die Nachsorge(n) bei Hörgeräteversorgung	13	10	Nur Quartalsprofil
20375	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 20340, 20373 und 20374 bei Abstimmung mit dem Hörgeräteakustiker	7	6	Tages- und Quartalsprofil

### Protokollnotizen:

1. Der Bewertungsausschuss wird mit separatem Beschluss mit Wirkung zum 1. Januar 2012 – ggf. unter Anpassung der Gebührenordnungspositionen 09340 und 20340 – spezielle Gebührenordnungspositionen für die Hörgeräteversorgung bei Säuglingen, Kleinkindern und Kindern vorgeben.
2. Die Aufnahme der oben genannten Leistungen zur Hörmittelversorgung in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab wird verbunden mit dem Ziel der zeitgleichen Inkraftsetzung einer Qualitätssicherungsvereinbarung nach §135 Abs. 2 SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2012. Für den Fall des Inkraftsetzens der Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V erst nach diesem Zeitpunkt sind die neu geschaffenen Gebührenordnungspositionen bis zum 31. März 2012 auch ohne Einhaltung spezifischer Vorgaben zur Qualitätssicherung berechnungsfähig. Die Qualitätssicherungsvereinbarung regelt die Einzelheiten der Versorgung.

In der Vereinbarung sind insbesondere die folgenden Grundsätze und Anforderungen zu berücksichtigen:

- Grundlage für die Bereitstellung von Leistungen ist die Hilfsmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses.
- Die notwendigen Voraussetzungen zur Erteilung der Abrechnungsgenehmigung werden differenziert nach Anforderungen an die Versorgung beschrieben. Für die Versorgung von Patienten bis einschließlich des Kindesalters sind altersgemäße Vorgaben zu treffen.
- Die Koordination zwischen dem Vertragsarzt und dem Hörgeräteakustiker bzw. weiteren einbezogenen Behandlern (z.B. Logopäde bei Kindern) wird beschrieben.

- Aufklärung des Patienten über die Möglichkeiten der Versorgung mit Hörhilfen entsprechend seiner Hörstörung.
  - Weiterbildung des Arztes zu Grundlagen der Hörerätetechnik.
  - Notwendige Anpassungen am Muster 15 werden mit der Qualitätssicherungsvereinbarung vereinbart.
  - Die Erfassung und Weitergabe von EDV-gestützten Daten aus der Qualitätssicherungsvereinbarung.
  - Anpassung von Normvorgaben an die aktuellen Standards auch im EBM.
  - Dokumentation über die geleistete Versorgung.
3. Für die Leistungen, die nach dem vorstehenden Beschluss und der Protokollnotiz Nr. 1 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab aufgenommen werden, ist durch geeignete Regelungen im Rahmen der regionalen Honorarverteilung sicherzustellen, dass der Honoraranteil der die Leistungen erbringenden Ärzte bzw. Arztgruppen entsprechend erhöht wird. Das zusätzliche Honorarvolumen wird für die Krankenkassen finanzneutral aus der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung bereitgestellt. Falls sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen verändern, wird der Bewertungsausschuss prüfen, ob die Protokollnotiz anzupassen ist.
4. Die Umsetzung der Maßnahmen nach dem vorstehenden Beschluss und der Protokollnotiz Nr. 1 und 2 wird zunächst auf zwei Jahre befristet. Eine Verlängerung wird gebunden an die Umsetzung der weiteren Maßnahmen nach der Protokollnotiz zu TOP 3.1 aus der 248. Sitzung des Bewertungsausschusses am 25. Januar 2011.